

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

26. Jahrgang

Ausgabetag: 19.09.2012

Nr. 30

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Einladung zu einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am Dienstag, 25. September 2012	200 - 201
- Einladung zu einer Sitzung des Vergabeausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am Donnerstag, 27. September 2012	202
- Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 55 – Wertstraße / Berkastraße – in Rheinberg	203 – 205
- Bekanntmachung der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2011	206 – 207
- Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2011	208 – 209
- Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung durch die Bezirksregierung Düsseldorf in dem Flurbereinigungsverfahren Perrich B	210 - 212

Impressum:

Herausgeber: Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister der Stadt Rheinberg
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.
Kontakt: Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



Rheinberg, den 13.09.2012

Einladung

zu einer Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** des Rates der Stadt Rheinberg am Dienstag, 25. September 2012, um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

I. öffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 26.06.2012	
4	Genehmigung einer Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses am 05.09.2012	
4.1	Umgestaltung Großer Markt - Vorstellung verschiedener Entwurfsvarianten	227/2012
5	Genehmigung einer Empfehlung des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses am 12.09.2012	
5.1	Hausmüll - Sammlung und Verwertung von Altkleidern	235/2012
6	Entwicklung Haushalt 2012	248/2012
7	Wahl der Schiedsmänner/-frauen bzw. Stellvertreter für die Schiedsmannsbezirke der Stadt Rheinberg	249/2012
8	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
9	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
10	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
11	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
12	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 26.06.2012	
13	Genehmigung einer Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses am 05.09.2012	
13.1	Veräußerung / Sanierung von verschiedenen bebauten und unbebauten städtischen Grundstücken	224/2012
14	Durchführung einer verwaltungsweiten Organisationsuntersuchung	247/2012
15	Stundung von Beiträgen	228/2012
16	Antrag auf den Erlass von Erbbauzinsen	241/2012
17	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
18	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
19	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez.

Paus
I. Beigeordneter

- S. 202 -



Rheinberg, den 11.09.2012

Einladung

zu einer Sitzung des **Vergabeausschusses** des Rates der Stadt Rheinberg am Donnerstag, 27. September 2012, um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

- I. öffentliche Sitzung ./.
- II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe nach § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift vom 23.08.2012	
4	Schachtsanierung Rheinberg-Wallach	199/2012
5	Kanalbauarbeiten	198/2012
6	Kanal-TV-Untersuchungen im Stadtgebiet	201/2012
7	Pflanzungen von Bäumen und Straßenbegleitgrün	203/2012
8	Wärmedämmverbundsystemarbeiten	200/2012
9	Berichte über die erteilten Vergaben seit der letzten Sitzung.	
10	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
11	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
12	nichtöffentliche Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Sand
Vorsitzende

Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 55 – Werftstraße / Berkastraße – in Rheinberg

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 55 – Werftstraße / Berkastraße – in Rheinberg wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird der Begründungsentwurf mit den Ergänzungen aus dem Beschluss über die Anregungen als Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB übernommen.“

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 55 – Werftstraße / Berkastraße – in Rheinberg ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), des § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 55 – Werftstraße / Berkastraße – in Rheinberg wird mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, im Fachbereich Stadtentwicklung und Bauordnung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB kann ebenfalls eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 55 – Werftstraße / Berkastraße – in Rheinberg in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die Entschädigungen der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 12.09.2012

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

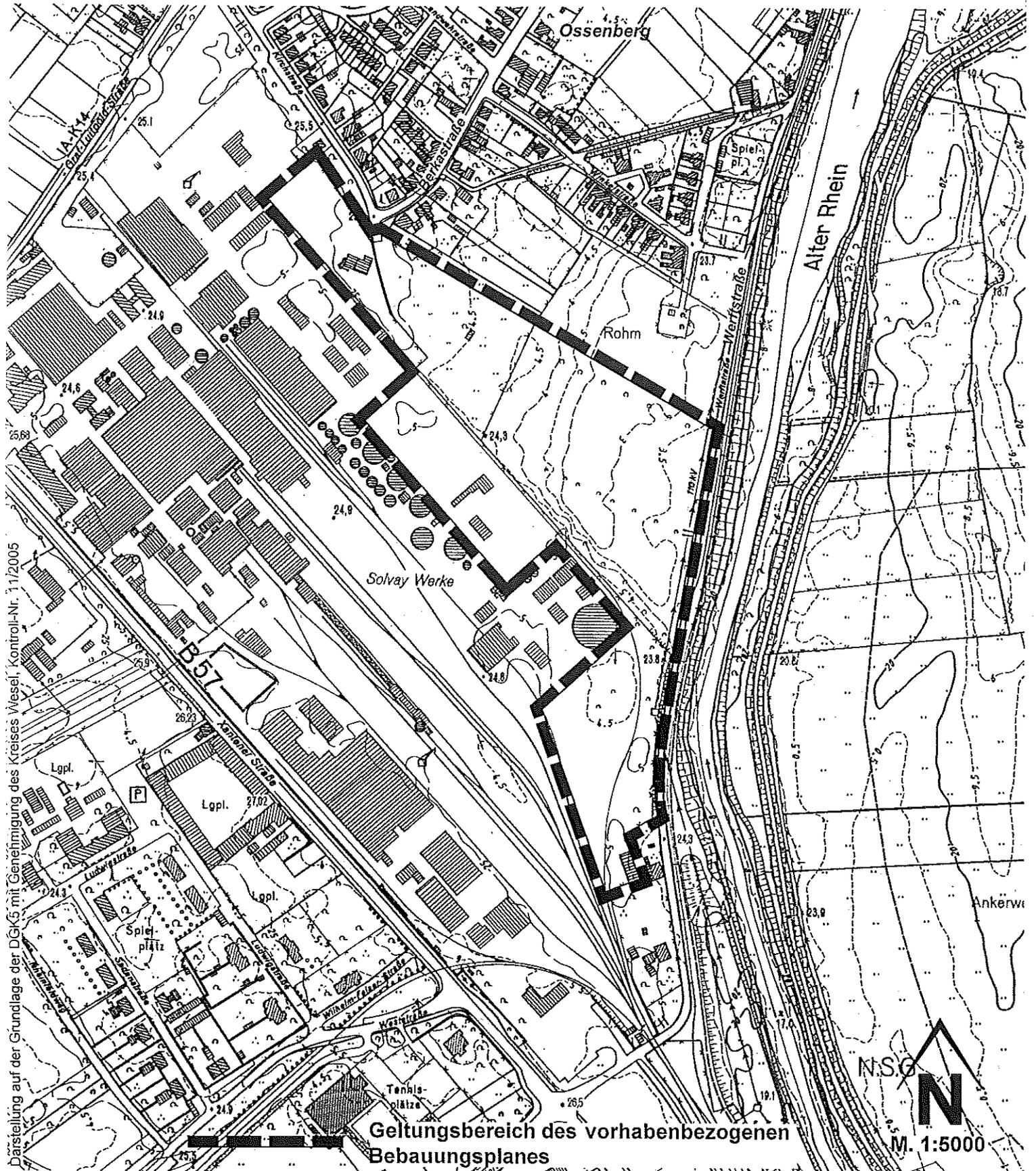


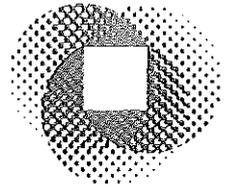
Paus
I. Beigeordneter

- S. 205 -

Übersichtsplan

zum räumlichen Geltungsbereich des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 55
- Werftstraße/Berkastraße -
in Rheinberg





Bekanntmachung der Grafshafter Gewerbepark Genend GmbH
über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2011

Grafshafter Gewerbepark Genend GmbH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Grafshafter Gewerbepark GmbH hat am 03.07.2012 den Jahresabschluss zum 31.12.2011 festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss der Grafshafter Gewerbepark Genend GmbH zum 31.12.2011 wird mit einer Bilanzsumme von 12.371.513,34 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 567.677,40 Euro festgestellt.

Die Gesellschafter beschließen die Verrechnung des Jahresüberschusses 2010 in Höhe von 46.188,56 Euro mit dem Jahresfehlbetrag des Jahres 2011.

Gleichzeitig verpflichten sich die Gesellschafter, den so entstandenen neuen Jahresfehlbetrag für das Jahr 2011 in Höhe von 521.488,82 Euro durch eine spätere Einlage in die Kapitalrücklage auszugleichen.

Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2011.

Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2011.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR, Kempen, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer, Herr Egbert Schumacher und Herr André Tönnissen, hat am 18. April 2012 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Grafshafter Gewerbepark Genend GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den

Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir auf die Ausführungen der Geschäftsleitung im Lagebericht hin. Dort ist im Abschnitt "Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung" ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft von der Aufrechterhaltung der finanziellen Unterstützung durch die Gesellschafter abhängig ist."

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 01. Oktober bis 31. Oktober 2012

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 30. August 2012



Hans-Peter Kaiser
Geschäftsführer



Wolfgang Thoënes
Geschäftsführer



Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2011.

wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 der wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, Anstalt öffentlichen Rechts, wird mit einer Bilanzsumme von 1.301.018,07 Euro und einem Bilanzverlust von 0,-- Euro festgestellt.

Die Gewährträgerin und die Partner haben gemäß § 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages zu leisten. Der Fehlbetrag des Jahres 2011 beträgt 495.775,38 Euro. Auf diesen Jahresverlust haben die Gewährträgerin und die Partner im laufenden Jahr Vorschusszahlungen in Höhe von 300.000 Euro geleistet.

Der nicht bereits durch Vorauszahlungen gedeckte Jahresfehlbetrag 2011 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage kann bis zum 31.07.2012 ohne Verzinsung an die wir4-Wirtschaftsförderung geleistet werden. Ab dem 01.8.2012 ist sie mit einem Zins von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR, Kempen, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer, Herr Egbert Schumacher und Herr André Tönnissen, hat am 18. April 2012 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der wir4 - Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 01. Oktober bis 31. Oktober 2012

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, 30. August 2012



Hans-Peter Kaiser
Vorstand

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 03.09.2012
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Perrich B

Az.: 33-16021.2

Vorläufige Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren Perrich B wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Überleitungsbestimmungen vom 03.09.2012 sind Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

1. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem **01.11.2012** wirksam (Stichtag der Wertgleichheit gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen mit dem in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkten. Dann müssen anstelle der alten Grundstücke die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden.

Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 16.10.2012 bis zum 26.10.2012 aus bei:
 - der Stadtverwaltung Wesel,
Rathaus, Clever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel, Zimmer 261 während der Dienststunden in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr (Mo. - Fr.) und von 14.00 – 16.00 Uhr (Mo. – Do.) sowie bei
 - der Stadtverwaltung Rheinberg,
Stadthaus, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, Zimmer 247 während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 – 12.00 Uhr (Mo. – Fr.), von 13.00 – 16.00 Uhr (Mo. – Mi.) und von 13.00 – 17.00 Uhr (Do.).

Den Teilnehmern wird mit der Ladung zur Offenlegung des 1. Entwurfs des Flurbereinigungsplans, der Mitte Oktober 2012 stattfindet, jeweils ein Abdruck der vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen und eine Übersichtskarte über die Grundstücke übersandt. Die neue Feldeinteilung und die jeweiligen Bodenordnungsverzeichnisse werden in dem Offenlegungstermin erläutert.

Beteiligten, die keine Gelegenheit haben, an dem Offenlagetermin zum 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes teilzunehmen, kann die neue Feldeinteilung auf Antrag auch zu einem anderen Zeitpunkt erläutert werden. Entsprechende Anträge sind an die Flurbereinigungsbehörde zu richten.

3. Pachtverhältnisse und sonstige Besitzrechte gehen auf die neuen Grundstücke über. Innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes) an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:

- 3.1 Angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).
- 3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)
- 3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht. Die neue Feldeinteilung wird den Teilnehmern in dem Offenlagetermin zum 1. Entwurf des Flurbereinigungsplans bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Beteiligte, die keine Gelegenheit haben, an diesem Termin teilzunehmen, können sich die neue Feldeinteilung auf Antrag bei der Flurbereinigungsbehörde gesondert erläutern lassen.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Die nachteiligen Einwirkungen durch die Sanierung des Banndeiches zwischen Rhein-Strom-Kilometer 810,4 und 813,5 – linkes Ufer (Bereich Wesel-Büderich) sollen baldmöglichst beseitigt werden. Es ist den Beteiligten daher nicht zumutbar, den Besitzwechsel erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen.

Die an dem Verfahren Beteiligten haben sich darauf eingestellt, dass sie den Besitz an ihren neu zugeteilten Grundstücken im Herbst 2012 antreten können. Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die vorläufige Besitzeinweisung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
-9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 01.12.2010 (GV NRW. S. 648) eingereicht werden.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.“

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die sofortige Vollziehung:

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen –IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag
Gezeichnet

LS

(Huber)